

Die Regierung
des Kantons Graubünden

Il Governo
del Cantone dei Grigioni

La regenza
dal chantun Grischun



Sitzung vom
18. April 2000

Mitgeteilt den
18. April 2000

Protokoll Nr.
662

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Silvaplana** beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 1999 eine Teilrevision des Baugesetzes (Art. 17, Art. 33 und Art. 34) und einen Generellen Erschliessungsplan 1:5'000 „Beschneigungsflächen“. Ein Planungs- und Mitwirkungsbericht im Sinne von Art. 26 der eidg. Verordnung über die Raumplanung (RPV) liegt vor. Das Amt für Raumplanung verfasste mit Datum vom 27. Oktober 1999 einen Vorprüfungsbericht.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 1. Dezember 1999 gemäss Art. 37a des kantonalen Raumplanungsgesetzes (KRG) erfolgte am 23. Dezember 1999. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 27. Dezember 1999 ersuchte der Gemeindevorstand Silvaplana um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 37 KRG.

B.

Übereinstimmung mit der Regionalen Richtplanung

Die Realisierung von grösseren Beschneigungsanlagen bedarf gemäss der vom Departement des Innern und der Volkswirtschaft (DIV) im Dezember 1998 erlassenen neuen Wegleitung „Beschneigungsanlagen im Kanton Graubünden“ (nachfolgend als WL 1998 bezeichnet) einer Abstimmung auf Stufe Nutzungsplanung (Genereller Erschliessungsplan, Baugesetz) sowie abschliessend einer kommunalen Baubewilligung nach vorgängig durchgeführtem BAB-Verfahren. Eine förmliche Richtplanpflicht für Beschneigungsanlagen besteht gemäss WL 1998 nicht mehr. Die Region Oberengadin erachtete die

Abstützung der regionalen Schneeanlagenprojekte im Regionalen Richtplanung (RRIP) im Sinne eines zusammenhängenden Gesamtkonzeptes dennoch als zweckdienlich und liess den rechtskräftigen Regionalen Richtplan Oberengadin vom 17. Juni 1988 bezüglich Schneeanlagen überarbeiten. Das Amt für Raumplanung verfasste bereits zwei Vorprüfungsberichte zum Themenbereich Schneeanlagen, und die Anpassungsarbeiten stehen kurz vor dem Abschluss. Gemäss den vorliegenden Vorprüfungsunterlagen erfolgte die Überführung der Planungsmittel „Schneeanlage Corvatsch“ in die Nutzungsplanung im Wesentlichen korrekt.

C.

Änderung Baugesetz

Die Änderungen des Baugesetzes (BauG) betreffen die Streichung von Nr. 28 in Art. 17 Abs. 1 (Zonenarten), eine Ergänzung von Art. 33 (Wintersportzone) mit einem neuen Absatz 3, die Streichung von Art. 34 (Beschneigungszone) sowie Anpassungen des Inhalts- und des Stichwortverzeichnisses des am 25. April 1991 verabschiedeten Baugesetzes der Gemeinde Silvaplana. Die Baugesetzesänderungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass und können genehmigt werden.

D.

Genereller Erschliessungsplan 1:5'000 „Beschneigungsflächen“

1. Vorhaben

Mit dem Erlass des Generellen Erschliessungsplanes 1:5'000 „Beschneigungsflächen“ und den beschlossenen Baugesetzesänderungen hat die Gemeinde Silvaplana die erforderlichen nutzungsplanerischen Voraussetzungen für die Bewilligung und Realisierung des Ausbaus der bestehenden Schneeanlage im Skigebiet Corvatsch geschaffen. Die Wasserversorgung sowie die Pumpstationen für die erweiterte Beschneigung sind bereits früher bewilligt und erstellt worden. Das vorliegende Projekt umfasst folglich im We-

sentlichen nur noch die zusätzlichen Schneiflächen mit den entsprechenden Leitungen und Zapfstellen für Wasser und Druckluft.

Die Planung ist auf die Erweiterung der bereits bewilligten Beschneiungsanlage resp. Beschneiungsflächen ausgelegt worden. Für eine erste Beschneigungsetappe erteilte die Gemeinde Silvaplana am 5. Juni 1985 die kommunale Baubewilligung (BAB-Verfügung Nr. 85-4381 vom 3. April 1985). Für eine zweite Etappe (Ausbau) erfolgte die Baubewilligungserteilung am 14. Juli 1987 (BAB-Verfügung Nr. 87-0081 vom 8. Juli 1987). Am 20. August 1998 erteilte die Gemeinde schliesslich die Baubewilligung für die Verstärkung der Anlage (BAB-Verfügung Nr. 98-0584 vom 7. August 1998). Die bis heute bewilligte und bestehende Beschneigung umfasst die Piste von "Murtel" (nördliche Seite) über "Margun Surlej" und "Alp Surlej" bis ins Gebiet "S-chaluotta" und betrifft insgesamt eine Fläche von insgesamt ca. 16,5 ha. Zudem wird seit 1991 eine Fläche von ca. 1,5 ha beim Skilift Cristins beschneit.

Die geplante Erweiterung der Beschneiungsflächen erstreckt sich auf die folgenden Teilstücke:

- Skilift Cristins (Ersatz bestehende mobile Anlage) ca. 1,5 ha
- Alp Surlej - Crap Nair ca. 4,4 ha
- Crap Nair - Curtinella Berg (Piste "Curtinella") ca. 4,2 ha
- Crap Nair - Murtel (südliche Seite) ca. 8,2 ha
- Teilgebiet Plaun da la Fuorcla (Piste "Mandra") ca. 4,2 ha

Die gesamte neu zu beschneierende Fläche, inklusive Ersatz der bestehenden mobilen Anlage beim Skilift Cristins, beträgt somit ca. 22,5 ha.

2. Allgemeine Beurteilung

2.1 Einzuhaltende allgemeine Grundsätze für Beschneiungsanlagen

Gemäss der WL 1998 sind Nutzungsplanungen für Beschneiungsanlagen hauptsächlich im Hinblick auf die Einhaltung der folgenden allgemeinen Grundsätze zu prüfen:

1. Der Bau und der Betrieb der Beschneiungsanlage steht im Einklang mit den Zielen und Anliegen der Raumplanungs-, Umweltschutz-, Naturschutz-, Landschaftsschutz- und Gewässerschutzgesetzgebung.
2. Der Beschneungszweck besteht darin,
 - a) den Einheimischen und den Gästen im erschlossenen Ski- und Snowboardgebiet ein bedarfsgerechtes Angebot an schneesicheren, gut präparierten und gefahrlosen Beschäftigungs- und Talabfahrtspisten während der üblichen Wintersaisonzeit zur Verfügung zu stellen,
 - b) den Einheimischen und Gästen ein den heutigen Bedürfnissen entsprechendes Angebot an weiteren Wintersportmöglichkeiten (beispielsweise Schlittelbahnen, Langlaufloipen, Skisprung) anzubieten,
 - c) die Anforderungen an die Vergabe von bedeutenden Wintersportwettkämpfen zu erfüllen.
3. Beschneiungsanlagen im Sinne von Ziffer 2 lit. a hievon sind auf die bedeutendsten Pisten in den erschlossenen Ski- und Snowboardgebieten zu konzentrieren. Für die Beurteilung dieses Grundsatzes ist seitens des Planungsträgers ein Konzept vorzulegen.
4. Mit der Hilfe von Beschneiungsanlagen darf die Voraussetzung für den Wintersport in Gebieten, die wegen ihrer Höhenlage, Exposition, Topographie und klimatischen Bedingungen für den Wintersport an sich ungeeignet sind, nicht erst geschaffen werden.
5. Grundsätzlich darf nur zwischen dem 1. November und dem 31. März beschneit werden. In begründeten Ausnahmefällen darf bereits ab dem 15. Oktober beschneit werden.
6. Die Anliegen des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes sind angemessen zu berücksichtigen. Besonders zu beachten sind folgende Grundsätze:

- a) Der Wasserbezug ist nach Möglichkeit so zu konzipieren, dass ein Heraufpumpen von Wasser aus dem Talgrund entfällt, dass das Wasser aus dem gleichen Gebiet stammt, in welchem die Beschneigungsfläche liegt und dass von Wasserentnahmen aus Oberflächengewässern während der Periode der Tiefstabilflüsse abgesehen werden kann.
 - b) Moore von nationaler Bedeutung dürfen nicht beschneit werden. Moore von regionaler und lokaler Bedeutung sollen nach Möglichkeit nicht beschneit werden.
7. Es dürfen dem Beschneigungswasser keine umweltgefährdenden Stoffe und Organismen beigegeben werden.

2.2 Prüfung anhand der allgemeinen Grundsätze für Beschneigungsanlagen

- a) *Einhaltung der Ziele und Anliegen der Raumplanungs-, Umweltschutz-, Naturschutz-, Landschaftsschutz- und Gewässerschutzgesetzgebung*

Bezüglich der Einhaltung der Ziele und Anliegen der Raumplanungsgesetzgebung kann auf die Ausführungen unter lit. b) bis d) nachstehend verwiesen werden. Bezüglich der Einhaltung der Ziele und Anliegen der Umweltschutz-, Naturschutz-, Landschaftsschutz- und Gewässerschutzgesetzgebung kann auf die Ausführungen unter lit. e) bis g) nachstehend sowie auf die Umweltverträglichkeitsprüfung (vgl. Ziffer 3 hienach) verwiesen werden.

- b) *Einhaltung des zulässigen Beschneigungszweckes*

Wie sich aus dem Technischen Bericht vom 30. November 1999 (vgl. S. 2) sowie aus dem Planungs- und Mitwirkungsbericht vom 15. Dezember 1999 (vgl. S. 2) ergibt, dient das Beschneigungsvorhaben dazu, ein angemessenes und bedarfsgerechtes Angebot an schneesicheren, gut präparierten und gefahrlosen Abfahrten sicherzustellen, insbesondere auch bei Saisonbeginn und in schneearmen Wintern. Der Zweck des vorliegenden Beschneigungsprojektes liegt diesbezüglich somit innerhalb der in der WL 1998 abgesteckten Leitplanken.

*c) Konzentration auf die bedeutendsten Pisten des erschlossenen Skigebietes
Corvatsch*

Im zurzeit in Überarbeitung sich befindenden RRIP Schneeanlagen (Vorhaben 11.3.4, Skigebiet Nr. 2) wird ausgeführt, dass die bereits bestehenden Beschneiungsflächen "Murtel" (Nord) - "Margun Surlej" - "Alp Surlej" - "S-chaluotta" sowie die geplanten Flächen "Murtel" (Süd) - "Crap Nair" - "Alp Surlej" ein Minimalangebot an Abfahrtsmöglichkeiten sichern. Die geplanten Beschneiungsflächen "Murtel" (Süd) - "Crap Nair" - "Alp Surlej" sowie "Curtinella Berg" - "Alp Surlej" sollen die Verbindung der Skigebiete Furt-schellas und Corvatsch sichern.

Gemäss Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) vom 30. November 1999 (vgl. S. 10) sind die Sesselbahn Alp Surlej - Murtel und der Skilift Mandra (Teilgebiet Plaun da la Fuorcla) mit durchschnittlich über 0,5 Mio. Personen pro Jahr die weitaus am meisten frequentierten touristischen Transportanlagen im Skigebiet Corvatsch. Somit ergibt sich, dass sich die Beschneiungsanlagen auf die bedeutendsten Pisten im Skigebiet Corvatsch konzentrieren und der Grundsatz der WL 1998 damit eingehalten ist.

d) Eignung des Skigebietes Corvatsch für die Wintersportnutzung

Seit 1963/64 werden die meisten der heutigen Pisten befahren. Wie bereits oben erwähnt, liegen die Frequenzen der im Skigebiet Corvatsch vorhandenen touristischen Transportanlagen zum Teil bei über 0,5 Mio. Personen pro Jahr. Diese Tatsachen unterstreichen, dass die Voraussetzungen für den Wintersport in Silvaplana gegeben sind. Die Eignung des Skigebietes Corvatsch für die Wintersportnutzung ist unbestritten.

e) Einhaltung des zulässigen Beschneiungszeitraumes

Gemäss Technischem Bericht (vgl. S. 4 ff.) und UVB (vgl. S. 29) erfolgt die Grundbeschneigung ab 1. November, in der oberen Sektion jeweils bereits ab Mitte Oktober, und die Nachbeschneigung von Januar bis März. Diese Angaben und die Vorgaben in Art. 33 Abs. 3 BauG entsprechen den Rahmenbedingungen gemäss WL 1998.

f) Gewässerschutz

Für die Quelfassungen Margun wurde anlässlich der Ortsplanungsrevision 1995 eine summarische Schutzzone ausgeschieden. Aufgrund der Vorprüfung zur Revisionsvorlage hat der Gemeindevorstand am 22. Dezember 1999 die geltenden Schutzmassnahmen im "Schutzzonenreglement für die Quelfassungen Margun" präzisiert. Dieses Reglement bedarf keiner Genehmigung durch die Regierung, sondern kann von der Gemeinde erlassen werden.

In diesem Zusammenhang wird jedoch der Gemeinde Silvaplana dringend empfohlen, Art. 35 BauG betreffend Grundwasser- und Quellschutzzone sobald als möglich zu ändern. Der geltende Art. 35 BauG sieht in Abs. 3 nämlich vor, dass bis zur Rechtsgültigkeit der besonderen Schutzzonenpläne und ihrer Reglemente in den Grundwasser- und Quellschutzzone keine Bauten und Anlagen (also auch keine Beschneiungsanlage) bewilligt werden können. Eine Bewilligung der Gemeinde vor Abschluss dieser Spezialplanung ist folglich nur als Ausnahme gestützt auf Art. 6 BauG möglich. Wie in Kapitel E noch darzulegen sein wird, soll die Ortsplanung von Silvaplana noch einer weitergehenden Anpassung unterzogen werden, welche bereits eingeleitet wurde. Die Regierung empfiehlt der Gemeinde dringend, den geltenden Art. 35 BauG im Rahmen dieses laufenden Verfahrens der Ortsplanungsrevision im Sinne von Art. 87 des Musterbaugesetzes anzupassen.

g) Wasserbezug

Wie dem Technischen Bericht (vgl. S. 5) und dem UVB (vgl. S. 29) zu entnehmen ist, stammt das Wasser für die Beschneiung aus der zu beschneienenden Geländekammer (Quellgebiet Margun), und zwar zu ca. zwei Dritteln aus Quellwasser und zu ca. einem Drittel aus Bachwasser. Dabei erfolgen die Nachbeschneigungen, die in der Periode der Tiefstabflüsse durchgeführt werden, nur mit Quellwasser. Die diesbezüglichen Grundsätze der WL 1998 werden damit eingehalten.

h) Beschneidung von Mooren

Im Bereich der Beschneidung liegen keine Moore von nationaler Bedeutung. Im Teilstück Alp Surlej - Crap Nair werden zwei kleine Moorflächen von lokaler Bedeutung von der Beschneidung tangiert. Eine Moorfläche ist nur am Rande betroffen, der anderen kann nicht ausgewichen werden. Die betroffenen Moorflächen von lokaler Bedeutung im Teilgebiet Plaun da la Fuorcla (Piste "Mandra") sind zum Teil durch Viehtritt und Planierung bereits beeinträchtigt. Auch hier ist eine Moorfläche nur am Rande betroffen, und bei den anderen bestehen keine Ausweichmöglichkeiten für die Piste und Beschneidung.

Die Beschneidung von Mooren regionaler oder lokaler Bedeutung soll gemäss WL 1998 wenn möglich vermieden werden. Eine solche Vermeidung ist aufgrund der Linienführung der bestehenden Pisten im vorliegenden Fall nicht möglich. Immerhin konnte bezüglich der Linienführung der Leitungen seit Beurteilung der Vorprüfungsvorlage eine Optimierung erreicht werden, indem die Leitungen mit einer Ausnahme ausserhalb der Moorflächen verlegt werden können.

i) Prüfung betreffend unzulässigen Beschneidungsadditiven

Aufgrund der Ausführungen im Planungs- und Mitwirkungsbericht (vgl. S. 4) und im UVB (vgl. S. 43) werden für die Schneeherzeugung dem Schneiwasser keine Beschneidungszusätze (Kristallisationsadditive) beigemischt.

Es bleibt darauf hinzuweisen, dass der Schneedanlegebetreiber, welcher in Zukunft irgendwelche Zusätze beimischen möchte, das Amt für Umwelt vorgängig darüber zu informieren hat (Produkteangabe etc.).

3. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

3.1 Erfordernis UVP und massgebliches Verfahren

Gemäss Anhang zur eidg. Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) unterliegt die geplante Schneedanlageerweiterung als Anlagentyp 60.4 der förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach Art. 9 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz

(USG), zumal die zusätzlich zu beschneidenden Flächen grösser als 5 ha sind. Massgebliches Verfahren im Sinne der UVPV ist das vorliegende Nutzungsplangenehmigungsverfahren. Zuständige Behörde ist somit die Regierung, welcher der Genehmigungsscheid obliegt (Art. 37 Abs. 3 KRG).

3.2 Gegenstand der UVP (Vorhaben)

Im Skigebiet Corvatsch zwischen der Talstation in Surlej bis zur Mittelstation Murtel besteht eine Schneeschanze der [REDACTED] zur künstlichen Beschneidung von 16,5 ha Pisten. Bei der Talstation unterhält der Kurverein Silvaplana die Piste Cristins, welche bisher im Umfang von 1,5 ha mit einer mobilen Anlage künstlich beschneit wurde. Das vorliegende Vorhaben sieht einerseits den Ersatz der bestehenden mobilen Anlage Cristins (1,5 ha) mittels Vereinigung mit der bestehenden, fest installierten Beschneidungsanlage und andererseits den Ausbau der bestehenden, fest installierten Beschneidungsanlage zwecks Beschneidung einer zusätzlichen Fläche von ca. 21 ha vor. Mit dem Ausbau der Schneeschanze sollen in Zukunft zwischen der Mittelstation Murtel (2'690 m ü. M.) und der Alp Surlej (2'087 m ü. M.) zwei parallele künstlich beschneite Pisten zur Verfügung stehen. Zudem ist die künstliche Beschneidung der Pisten "Curtinella" (2'560 m.ü.M. bis 2'247m.ü.M.) und "Mandra" (2'640 m.ü.M. bis 2'530 m.ü.M.) vorgesehen. Nach erfolgtem Ausbau kann somit mittels der Schneeschanze Corvatsch eine Fläche von ca. 39 ha Pisten beschneit werden.

Die Gesuchstellerin geht davon aus, dass pro Saison für die Gesamtbeschneidung ca. 105'000 m³ Wasser verbraucht werden. Die Wasserversorgung basiert auf den bestehenden Wasserentnahmen aus den Quellen "Margun Surlej" sowie der Bachwasserfassung "Ova dal Tunnel". Mit dem Projekt ist somit eine gesteigerte Nutzung der bestehenden Wasserentnahmen verbunden.

Die für die Erweiterung der Beschneidung notwendigen baulichen Veränderungen betreffen:

- *Ausbau Pumpstation "Margun Surlej" (2'272 m.ü.M.)*

Im Anbau an die bestehende Station wird ein Reservoir der Schneeschanze untergebracht, das komplett von der Wasserversorgung getrennt ist. Das Reservoir

kann auch über eine Pumpleitung mit Wasser aus der Fassung "Ova dal Tunnel" gespiesen werden. Die bestehende Pumpanlage wird teilweise erneuert und die Niederspannungsanlage angepasst.

- **Wasser- und Stromverteilnetz**

Das bestehende Leitungsnetz wird um ca. 10 km und ca. 180 Zapfstellen erweitert. Die Grabentiefe liegt zwischen 80 und 120 cm. Die Zapfstellen werden in 1.3 m breiten Zementrohrschächten montiert und somit unterirdisch angelegt.

Im UVB ist eine Reihe von Massnahmen zum Schutz der Umwelt dargestellt, auf die im Detail später eingegangen wird.

3.3 Inhalt der UVP

Inhalt der UVP bildet einerseits die Prüfung, ob die im UVB enthaltenen Angaben im Hinblick auf die Vornahme der Umweltverträglichkeitsprüfung vollständig und richtig sind (Art. 13 Abs. 1 UVPV). Es geht also darum zu prüfen, ob die Angaben im UVB genügen, um beurteilen zu können, ob die Anlage den Vorschriften entspricht und ob die im jetzigen Projektierungsstadium und nach heutigem Wissensstand absehbaren und dem Projekt zurechenbaren direkten und indirekten Umweltauswirkungen sowohl einzeln und gesamthaft als auch in ihrem Zusammenwirken korrekt ermittelt und bewertet worden sind.

Andererseits bildet Inhalt der UVP die Prüfung, ob bei der Anlage die Vorschriften über den Schutz der Umwelt voraussichtlich eingehalten werden (Art. 13 Abs. 3 UVPV), ob also das Projekt voraussichtlich mit den geltenden Vorschriften zum Schutz der Umwelt verträglich ist. Massnahmen, die sich aus der Kontrolle über die Einhaltung der Vorschriften über den Umweltschutz ergeben, bleiben vorbehalten.

Sowohl bei der UVB-Vollständigkeitsprüfung als auch bei der eigentlichen Umweltverträglichkeitsprüfung stützt sich die Regierung weitgehend auf den Beurteilungsbericht des Amtes für Umwelt (AfU) vom 25. Februar 2000.

3.4 Beurteilung des Umweltverträglichkeitsberichtes

Als Umweltverträglichkeitsbericht im Sinne von Art. 9 Abs. 2 USG sind die folgenden Unterlagen zu betrachten:

- Ausbau Schneeanlage Corvatsch, Bericht über die Umweltverträglichkeit, 30. November 1999, [REDACTED] (nachfolgend UVB genannt), mit Beilagen 10 bis 15 zum UVB im Anhang
- Beschneiungsanlage Corvatsch - Skilift Cristins, Lärmgutachten, 20. August 1999, [REDACTED] (als Beilage 4 zum UVB, nachfolgend Lärmgutachten genannt)
- Schneeanlage Corvatsch, Bauprojekt, Technischer Bericht, 30. November 1999, [REDACTED] (als Beilage 5 zum UVB, nachfolgend Technischer Bericht genannt), mit Beilagen 6 bis 9 zum UVB im Anhang
- Schneeanlage Corvatsch, Bauprojekt, Übersichtsplan Beschneite Flächen, Situation 1:5'000, 30. November 1999, [REDACTED] (als Beilage 5 zum UVB)
- Schneeanlage Corvatsch, Umweltverträglichkeitsbericht, Beilage 1, Ausgangslage 1:10'000, 30. November 1999, [REDACTED]
- Schneeanlage Corvatsch, Umweltverträglichkeitsbericht, Beilage 2, Grundlageplan Hydrologie 1:5'000, 30. November 1999, [REDACTED]
- Schneeanlage Corvatsch, Umweltverträglichkeitsbericht, Beilage 3, Vegetation 1:5'000, 30. November 1999, [REDACTED]

Der UVB behandelt die meisten der gemäss Art. 9 Abs. 2 USG erforderlichen Punkte, soweit sie für die Anlage von Bedeutung sind. Die Angaben im UVB sind weitgehend richtig. Für die Beurteilung einzelner Aspekte griffen die betroffenen Fachstellen zudem auf eigene Kenntnisse zurück. Im UVB ist eine Reihe von Massnahmen dargestellt, wie nachteilige Auswirkungen des Projektes auf die Umwelt minimiert werden können. Diese Massnahmen werden durch die involvierten Fachstellen unterstützt und zusammen mit weiteren Bemerkungen als Auflagen im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens an die zuständige Behörde beantragt.

3.5 Beurteilung der materiellen Umweltverträglichkeit

a) Gewässerschutz

- Die Wasserversorgung der Schneeanlage basiert auf Wasserentnahmen aus den Quellen "Margun Surlej" sowie der Bachwasserfassung "Ova dal Tunnel". Für letztere besteht eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung des Erziehungs-, Kultur- und Umweltdepartementes (EKUD) vom 25. Oktober 1998 gemäss Art. 29 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer. Das Wasser aus den Quellen "Margun Surlej" wird für die Trinkwasserversorgung der Gemeinde genutzt. Zwischen der Gemeinde und der [REDACTED] besteht eine vertragliche Vereinbarung zur Nutzung des Überlaufwassers aus der Trinkwasserversorgung.
- Für die Erstellung der Leitungen für die Schneeanlage (Wasser- und Stromversorgung) sind verschiedene Bachquerungen notwendig.
- Die künstlich beschneiten Pisten führen durch die Quellschutzzone "Crap da Ravulaunas" (Quellgebiet "Margun Surlej"). Durch den Bau der Leitungen wird auf einer Länge von 250 m die Quellschutzzone am Rande tangiert.

In der Beurteilung der zuständigen Fachstellen bestehen gegen das vorgelegte Wasserversorgungskonzept keine Einwände. Die Wasserentnahmebewilligung aus der "Ova dal Tunnel" regelt mit klaren Auflagen und Bedingungen, wie die gewässerschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten sind. Der UVB legt zudem nachvollziehbar dar, dass die Nutzung des Überlaufwassers der Quellen "Margun Surlej" in Anbetracht der bestehenden Vorbelastung zu keinen darüber hinaus gehenden, nachteiligen Auswirkungen auf unterliegende Gewässer- oder Feuchtlebensräume führt.

In der Gesamtbeurteilung ist aus gewässerschutzrechtlicher Sicht in Ergänzung zu den im UVB dargestellten Massnahmen bei den verschiedenen Bachquerungen beim Bau der Leitungen im Abschnitt der Quellschutzzone "Crap da Ravulaunas" ein Fachspezialist (Hydrogeologe) zur Beratung beizuziehen. Im Weiteren wird die Gemeinde Silvaplana bei der Durchsetzung des Schutzzonenreglementes für die Quellen "Margun Surlej" ausdrücklich unterstützt. Mit dem ausgearbeiteten Reglement wurde ein überaus sinnvolles Instrument geschaffen, welches den Schutz des Trinkwassers erheblich verbessert.

Zum Schutze der Umwelt im Bereich Gewässerschutz sind im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens resp. des Zustimmungsverfahrens für Bauten ausserhalb der Bauzonen (BAB-Verfahren) folgende Massnahmen als Auflagen aufzunehmen:

- Beim Bau der Leitungen im Bereich der Quellschutzzone "Crap da Ravulaunas" ist ein Hydrogeologe beizuziehen.
- Die in Kapitel 4.3 Abschnitt E UVB (S. 44) aufgeführten Massnahmen sind einzuhalten.

b) Bodenschutz

Der vorgesehene Ausbau der Schneeanlage Corvatsch liegt hauptsächlich in einer Höhenlage zwischen 2'100 und 2'700 m.ü.M.. Nach Eingriffen in die Vegetationsdecke, z.B. beim Bau von Leitungsgräben, werden hochgelegene Flächen nur langsam wieder durch Pflanzen besiedelt. Eingriffe in spezielle Vegetationsformen sind besonders problematisch und müssen mit spezieller Kenntnis und Anleitung durchgeführt werden, um langfristige Schäden zu vermeiden bzw. auf ein Minimum zu reduzieren.

Zur Verminderung der Erosion und der Bodenverdichtung müssen beim Bau der Leitungen bestimmte Regeln beachtet und Massnahmen getroffen werden. Dabei sind insbesondere die Art, der Zeitpunkt und der Ort der eingesetzten Baumaschinen, der Umgang mit dem betroffenen Humus sowie die Wiederherstellung der Grasnarbe nach dem Abschluss der baulichen Tätigkeit von entscheidender Bedeutung. Das AfU hat zu diesem Thema eine Anleitung veröffentlicht (Praktischer Bodenschutz, Anleitungen für tiefbauliche Eingriffe in den Boden, Amt für Umwelt Graubünden, Dezember 1997).

Ohne spezielle Kenntnisse in Ökologie und insbesondere in Bodenkunde ist es für Baufachleute in der Regel schwierig zu entscheiden, welche Massnahmen zur Minimierung von negativen Auswirkungen auf den Boden im Einzelfall an einer bestimmten Stelle angemessen sind. Daher ist bei der Ausführung von Bauarbeiten der Beizug einer Person mit guten Kenntnissen im Bereich Bodenschutz als Baubegleitung - insbesondere für Eingriffe in grosser Höhe - Voraussetzung für eine boden-, pflanzen- und landschaftschonende Bauausführung. Diese Massnahmen sind umso wichtiger, da aufgrund von früheren Eingriffen (Pistenplanien, Bau von Beschneiungsleitungen)

sichtbare Beeinträchtigungen des Bodens und der Landschaft erkennbar sind. Selbst bei sorgsamster Ausführung während dem vorgesehenen Bau der Leitungen können weitere Beeinträchtigungen auf den Boden und die Landschaft nicht ausgeschlossen werden.

Zum Schutze der Umwelt im Bereich Bodenschutz ist im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens resp. BAB-Verfahrens folgende Massnahme als Auflage aufzunehmen:

- Gestützt auf Art. 1 und 33 USG ist zum Schutz des Bodens vor mechanischen Belastungen beim Bau der Leitungen eine Fachperson zur ökologischen Baubegleitung beizuziehen. Die Arbeiten sind gemäss den Ausführungen im Bericht "Praktischer Bodenschutz, Anleitungen für tiefbauliche Eingriffe in den Boden, Amt für Umwelt Graubünden, Dezember 1997" vorzunehmen.

c) *Naturschutz*

- Die Linienführung der projektierten Schneeanlage tangiert neben den planierten Flächen weitgehend solche ohne seltene oder speziell sensible Pflanzengesellschaften. In einem kurzen Abschnitt (unterer Teil der Piste Mandra) muss die Leitung durch ein Moor geführt werden.
- Im UVB wird erwähnt, dass die Störungen der Fauna im Gebiet seit über drei Jahrzehnten beträchtlich seien. Insgesamt werden die zusätzlichen Beeinträchtigungen des Vorhabens auf die Fauna in der Folge als marginal gewertet.

Die Aussagen im UVB bezüglich der sensiblen Pflanzengesellschaften können nachvollzogen werden. Beim Bau der Leitungen ist in den kritischen Bereichen (v.a. im unteren Teil der Piste Mandra) eine ökologische Baubegleitung beizuziehen. Die Ausführungen betreffend die Beeinträchtigung der Fauna sind etwas knapp gehalten, können im Grundsatz jedoch gutgeheissen werden.

Zum Schutze der Umwelt im Bereich Naturschutz sind im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens resp. BAB-Verfahrens folgende Massnahmen als Auflagen aufzunehmen:

- Im unteren Teil der Piste Mandra ist beim Bau der Leitungen eine ökologische Baubegleitung beizuziehen.
- Die im UVB in Kapitel 4.1 Abschnitt E (S. 35) und F (S. 36) sowie in Kapitel 4.2 Abschnitt E (S. 38) aufgeführten Massnahmen sind einzuhalten.

d) *Landschaftsschutz*

- Das Skigebiet Corvatsch liegt im BLN-Gebiet Nr. 1908 „Oberengadiner Seenlandschaft und Berninagruppe“. Der UVB führt aus, dass die Beschneiungsanlage zu keinen zusätzlichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes führen wird. Die Zapfstellen und Schächte werden unterirdisch verlegt.

Da die Schneeanlage in einem BLN-Gebiet geplant ist, muss gemäss Art. 6 und 7 des Bundesgesetzes über Natur- und Heimatschutz (NHG) die ungeschmälerte Erhaltung oder grösstmögliche Schonung angestrebt werden. Nach Rücksprache mit dem BUWAL ist beim vorliegenden Vorhaben der Einbezug der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission nicht notwendig (Art. 7 NHG). Eine sachgemässe Ausführung der Bauarbeiten ist jedoch zwingende Voraussetzung. Aus der Sicht der Regierung sind zudem Kompensationsmassnahmen unerlässlich. Da das Landschaftsbild am Corvatsch aufgrund von früheren Eingriffen (Pistenplanien, Bau von Beschneiungsleitungen) beeinträchtigt ist, ist die Regierung der Auffassung, dass die Kompensationsmassnahmen in der Form von Begrünungen bestehender, korrigierter Pisten erfolgen können. Diese Massnahmen sind nach Absprache mit der zuständigen Fachstelle, dem Amt für Natur und Landschaft (ANL), auszuführen. In der Gesamtbeurteilung sind die Anliegen begründet, da durch die vorgesehene Erstellung der Leitungen (im Umfang von rund 10 km) selbst bei sorgsamster Ausführung Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes vorauszusehen sind (siehe oben stehende Bemerkungen im Kapitel Bodenschutz).

Zum Schutze der Umwelt im Bereich Landschaftsschutz ist im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens resp. BAB-Verfahrens folgende Massnahme als Auflage aufzunehmen:

- Für den Bau der Schneeschanze sind Kompensationsmassnahmen in Form von Begrünungen bestehender, korrigierter Pisten zu treffen. Diese Massnahmen sind nach Rücksprache mit dem ANL auszuführen.

e) Walderhaltung

- Gemäss UVB ergeben sich durch den Bau und Betrieb der Schneeschanze keine spezielle Belastungen für das Waldareal.

Das in Fragen der Walderhaltung und -nutzung zuständige Forstinspektorat (FI) ist mit den Ausführungen im UVB grundsätzlich einverstanden. Die Bemühungen zur Durchsetzung der Wildruhezeiten sind durch Information, bessere und umfassendere Abschränkungen und intensive Kontrollen gegenüber Variantenskilfahrern weiter zu verstärken, da deren Umsetzung sich auch positiv auf den Wald auswirkt.

Zum Schutze der Umwelt im Bereich Walderhaltung sind im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens resp. BAB-Verfahrens folgende Massnahmen als Auflage aufzunehmen:

- Durch die Beschneidung der Pisten dürfen die angrenzenden Waldbäume nicht beeinträchtigt werden. Einzelbäume und Waldränder dürfen nicht beschneit werden. Die Schneepflanzgeräte sind entsprechend zu positionieren.
- Beim Verteilen des künstlich erzeugten Schnees darf kein Waldareal tangiert werden.

f) Lärmschutz

- Die Produktion von Schnee ist mit Lärm verbunden. Im UVB ist ein Lärmgutachten enthalten, in welchem die Auswirkungen der Schneeschanze Corvatsch im Bereich des Skiliftes Cristins auf das Siedlungsgebiet dargestellt werden. Aufgrund des Lärmgutachtens und der Ergebnisse im Vorprüfungsbericht des ARP zur Nutzungsplanung sieht das vorliegende Vorhaben nun vor, auf die Erstellung der Zapfstelle 5 zu verzichten. Das Lärmgutachten kommt zudem zum Schluss, dass im Ge-

biet des Skiliftes Cristins besonders lärmarme Beschneigungsaggregate eingesetzt und gewisse Betriebseinschränkungen festgesetzt werden müssen. Im Kapitel 4.3 des Lärmgutachtens werden die entsprechenden Massnahmen zur Reduktion der Projektauswirkungen dargelegt.

Die im Lärmgutachten berechneten Auswirkungen der Schneeanlage Corvatsch im Bereich des Skiliftes Cristins sind aus lärmschutzrechtlicher Sicht korrekt. Mit dem unter Kapitel 4.3 des Lärmgutachtens und Kapitel 4.7 des UVB vorgeschlagenen zeitlichen und örtlichen Einsatz des vorgesehenen Schnee-Erzeugers können die Planungswerte nach eidg. Lärmschutz-Verordnung (LSV) voraussichtlich eingehalten werden, sofern die zur Berechnung der Lärmprognose verwendeten Herstellerangaben stimmen. Letzteres kann von der dafür zuständigen Fachstelle nicht beurteilt werden, weil die vorgeschlagenen, besonders lärmarmen Schneilanzen der Fachstelle (noch) nicht bekannt sind. Aus diesem Grund sind die Herstellerangaben nach dem Bau der Anlage durch Messungen während des Betriebes zu bestätigen. Sollte sich dabei herausstellen, dass die Angaben des Herstellers nicht stimmen, behält sich die Regierung vor, entsprechende nachträgliche Anpassungen der obigen Betriebseinschränkungen zu verlangen.

Zum Schutze der Umwelt im Bereich Lärmimmissionen sind im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens resp. BAB-Verfahrens folgende Massnahmen als Auflagen aufzunehmen:

- Die Beschneigung der Pisten im Bereich des Skiliftes Cristins ist saisonal in folgendem Umfang zulässig:
Tag (7-19h): 160 Stunden
Nacht (19-7h) 34 Stunden
Pro Wintersaison ist eine Beschneigung an den Zapfstellen 1 bis 4 und 6 für die oben stehende Dauer gesamthaft oder in Raten möglich. Die Gesuchstellerin hat dafür zu sorgen, dass ein Betriebsjournal geführt wird, worin die Betriebszeiten sowie die kumulierten Betriebsstunden festgehalten werden.
- Nach Inbetriebnahme der Schneeanlage müssen die im Lärmgutachten prognostizierten Lärmbelastungen durch Messungen bestätigt werden. Die Messresultate sind in geeigneter Form und in angemessener Frist dem AfU und dem ARP zur Kenntnis und zur Beurteilung vorzulegen. Sollte sich dabei herausstellen, dass die

Angaben des Herstellers nicht stimmen resp. die Anforderungen der LSV nicht eingehalten sind, sind entsprechende Anpassungen der obigen Betriebs-einschränkungen vorzunehmen.

3.6 Schlussfolgerung

In der Gesamtbeurteilung gelangt die Regierung zum Schluss, dass der geplante Ausbau der Schneeanlage Corvatsch den Vorschriften zum Schutze der Umwelt voraussichtlich entsprechen wird, sofern bei der Detailprojektierung und der Bauausführung die in den Erwägungen dargelegten Massnahmen getroffen werden.

Hinsichtlich der Lärmemissionen im Bereich Cristins lässt sich die Umweltverträglichkeit erst nach erfolgten Lärmmessungen während des Betriebes definitiv überprüfen und beurteilen. Gegebenenfalls sind Anpassungen der betrieblichen Einschränkungen vorzunehmen.

4. Abschliessend erforderliche Bewilligungsverfahren

Im Anschluss an den vorliegend zu genehmigenden Generellen Erschliessungsplan 1:5'000 „Beschneigungsflächen“ bedarf es zur Realisierung des vorgesehenen Ausbaus der Schneeanlage "Corvatsch" noch folgender Bewilligungen:

a) Baubewilligung der Standortgemeinde (Art. 5 Abs. 1 KRG)

Jede ortsfeste Beschneiungsanlage sowie auch jede mobile Beschneigung bedarf einer Baubewilligung. Die Baueingabeprojekte haben alle vorgesehenen Anlageteile zu enthalten, und die in den Umweltverträglichkeitsberichten sowie im vorliegenden Genehmigungsbeschluss inklusive Umweltverträglichkeitsprüfung enthaltenen Auflagen für die Projektierung sind mitzuberücksichtigen. Soweit gewisse Auflagen, namentlich solche für die Bau- und Betriebsphase, im Baueingabeprojekt nicht berücksichtigt werden können, sind sie durch die Gemeinde mittels Auflagen in der Baubewilligung selbst anzuordnen.

b) Zustimmungsverfügung BAB (Art. 5 Abs. 2 KRG)

Die Baubewilligung der Standortgemeinde ist vorgängig deren Eröffnung an die Gestuchsteller mitsamt den erforderlichen Auflagen, Baueingabeplänen, Betriebsbedingungen und weiteren erforderlichen Unterlagen noch dem Departement des Innern und der Volkswirtschaft zur Zustimmung zu unterbreiten, wobei anzumerken ist, dass es sich um ein nutzungsplankonformes Bauvorhaben gemäss Art. 22 RPG handeln wird.

Weitere Bewilligungen gestützt auf die Spezialgesetzgebung sind aufgrund des gegenwärtigen Kenntnisstandes über das Projekt nicht erforderlich. Sofern für die Realisierung des Beschneidungsprojektes nebst den vorstehend erwähnten Bewilligungen trotzdem noch weitere, derzeit noch nicht absehbare Bewilligungen erforderlich sind, bleiben die entsprechenden Verfügungen vorbehalten.

E.**Weitere Planungen**

Die am 1. Dezember 1999 an der Gemeindeversammlung beschlossene und vorliegend beurteilte Teilrevision der Ortsplanung von Silvaplana stellt einen ersten Teil eines laufenden Verfahrens der Ortsplanungsrevision dar. Ein zweiter Teil mit Anpassungen des Zonenplanes und des Generellen Gestaltungsplanes sowie raumplanerischen Untersuchungen (Anpassung UEB, Auswertung Siedlungsinventar für Untersuchungsteilgebiet in Silvaplana, Bearbeitung Landschaftsinventar) ist im Zeitraum 2000 / 2001 geplant. Das DIV sicherte am 17. Dezember 1999 für beide Teile einen Kantonsbeitrag zu.

Ergänzend zu den im Arbeitsprogramm der Gemeinde aufgelisteten Revisionsinhalten wird dringend empfohlen, Art. 35 Baugesetz entsprechend dem Art. 87 Musterbaugesetz anzupassen (vgl. hierzu Kapitel D Ziffer 2.2 lit. f hievor)

Gestützt auf Art. 37 Abs. 3 KRG und Art. 9 USG

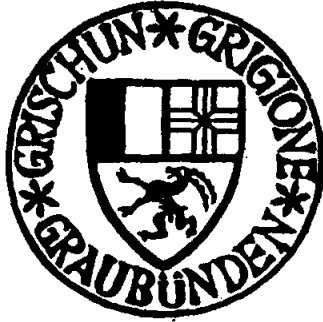
beschliesst die Regierung:

1. Die am 1. Dezember 1999 beschlossene **Teilrevision des Baugesetzes** (Art. 17, Art. 33, Art. 34, Inhalts- und Stichwortverzeichnis) wird mit folgender Empfehlung genehmigt:
 - Die Regierung empfiehlt der Gemeinde Silvaplana dringend, Art. 35 BauG im zweiten Teil der laufenden Teilrevision der Ortsplanung im Sinne der Erwägungen und Art. 87 des Musterbaugesetzes anzupassen.
2. Der **Generelle Erschliessungsplan 1:5'000 „Beschneigungsflächen“** vom 1. Dezember 1999 wird im Sinne der Erwägungen und mit folgendem Hinweis genehmigt:
 - Wenn der Schneeanlagebetreiber in Zukunft irgendwelche Zusätze dem Schneewasser beimischen möchte, ist das Amt für Umwelt vorgängig darüber zu informieren (Angabe des Produktes etc.).
3. Es wird gestützt auf den in den Erwägungen (Kapitel D Ziffer 3.4) erwähnten Umweltverträglichkeitsbericht vom 30. November 1999 (mit Zusatzunterlagen) und auf den dazu erstellten Beurteilungsbericht des Amtes für Umwelt vom 12. Februar 2000 sowie unter den nachstehend aufgeführten zusätzlichen Auflagen **festgestellt**, dass der im Generellen Erschliessungsplan 1:5'000 „Beschneigungsflächen“ vom 1. Dezember 1999 vorgesehene Ausbau der Beschneiungsanlage Corvatsch **umweltverträglich** errichtet und betrieben werden kann:
 - a) Beim Bau der Leitungen im Bereich der Quellschutzzone "Crap da Ravulaunas" ist ein Hydrogeologe beizuziehen.
 - b) Beim Bau der Leitungen ist zum Schutz des Bodens vor mechanischen Belastungen im Allgemeinen sowie wegen des Moors im unteren Teil der Piste Mandra im Besonderen eine Fachperson als ökologische Baubegleitung beizuziehen. Die Arbeiten sind gemäss Bericht "Praktischer Bodenschutz, Anleitungen

für tiefbauliche Eingriffe in den Boden, Amt für Umwelt Graubünden, Dezember 1997" vorzunehmen.

- c) Für den Bau der Schneeanlage sind Kompensationsmassnahmen in Form von Begrünungen bestehender, korrigierter Pisten zu treffen. Diese Massnahmen sind nach Rücksprache mit dem Amt für Natur und Landschaft auszuführen.
- d) Durch die Beschneigung der Pisten dürfen angrenzende Waldränder oder Einzelbäume nicht beeinträchtigt werden. Die Schneeerzeugungsgeräte sind entsprechend zu positionieren.
- e) Die Beschneigung der Pisten im Bereich des Skiliftes Cristins sind saisonal in folgendem Umfang zulässig:
Tag (7-19h): 160 Stunden
Nacht (19-7h) 34 Stunden
Pro Wintersaison ist eine Beschneigung ab den Zapfstellen 1 bis 4 und 6 für die oben stehende Dauer gesamthaft oder in Raten möglich. Die Gesuchstellerin hat dafür zu sorgen, dass ein Betriebsjournal geführt wird, worin die Betriebszeiten sowie die kumulierten Betriebsstunden festgehalten werden.
- f) Nach Inbetriebnahme der Schneeanlage müssen die im Lärmgutachten prognostizierten Lärmbelastungen durch Messungen bestätigt werden. Die Messresultate sind in geeigneter Form und in angemessener Frist dem Amt für Umwelt und dem Amt für Raumplanung zur Kenntnis und zur Beurteilung vorzulegen. Sollte sich dabei herausstellen, dass die Angaben des Herstellers nicht stimmen resp. die Anforderungen der LSV nicht eingehalten sind, sind entsprechende Anpassungen der obigen Betriebseinschränkungen vorzunehmen.
- g) Die im UVB in Kapitel 4.1 Abschnitt E (S. 35) und F (S. 36), Kapitel 4.2 Abschnitt E (S. 38) sowie in Kapitel 4.3 Abschnitt E (S. 44) aufgeführten Massnahmen sind einzuhalten.

4. Der vorliegende Regierungsbeschluss sowie der Umweltverträglichkeitsbericht, welcher sich aus dem von der [REDACTED], ausgearbeiteten Bericht "Ausbau der Schneeanlage Corvatsch" vom 30. November 1999 und den zugehörenden Beilagen (1 - 15) zusammensetzt, kann - ab öffentlicher Bekanntgabe im Kantonsamtsblatt - während 20 Tagen beim Amt für Raumplanung, Grabenstrasse 1, Ausstellungsraum, 5. Stock, 7000 Chur eingesehen werden (Auflage nach Art. 20 UVPV).
5. Für direkte Adressaten des vorliegenden Beschlusses beginnt die 20-tägige Rekursfrist an das Verwaltungsgericht ab dem Zeitpunkt der Eröffnung des vorliegenden Beschlusses. Für die Gemeinde bleibt, sofern sie eine Verletzung ihrer Gemeindeautonomie geltend machen möchte, nur die staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht offen.
6. Das Amt für Raumplanung (ARP) wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses nötigen Kennzeichnungen im Baugesetzes vom 25. April 1991 vorzunehmen. Die Gemeinde stellt zu diesem Zweck dem ARP ihr Originalexemplar des am 25. April 1991 verabschiedeten Baugesetzes zur Verfügung.
7. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
8. Die Kosten für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung werden nach Massgabe der Beanspruchung der am Verfahren beteiligten Behörden der Gestuchstellerin ([REDACTED]) auferlegt. Der entsprechende Kostenentscheid erfolgt im Rahmen der BAB-Zustimmungsverfügung oder einer separaten Verfügung des Departementes des Innern und der Volkswirtschaft.
9. Mitteilung an [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]t,



Namens der Regierung

Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Peter Aliesch".

Dr. Peter Aliesch

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "C. Riesen".

Dr. C. Riesen